

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005
2. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2006
3. Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort
4. Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort
5. Bekanntmachung der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort II am 24. Mai 2005
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 2. Mai 2005 verstarb

## **HERR FRANZ-JOSEF JANßEN**

Träger des Ehrenringes der Stadt Kamp-Lintfort

im Alter von 68 Jahren.

Von 1972 bis 1999 gehörte Herr Janßen dem Rat der Stadt Kamp-Lintfort an.

Als Mitglied in verschiedenen Ausschüssen des Rates der Stadt gestaltete er in besonderem Maße die Stadtentwicklung und die städtische Schullandschaft mit.

Für sein verdienstvolles politisches Wirken ist ihm die Stadt zu großem Dank verpflichtet.

Sie wird Herrn Janßen in Ehren gedenken.

Kamp-Lintfort, 4. Mai 2005

**Im Namen von Rat und Verwaltung  
der Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt  
Bürgermeister**

## Wahlbekanntmachung

**Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.**

**Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Die Stadt Kamp-Lintfort gehört zum Wahlkreis 57 Wesel II und ist in 24 Stimmbezirke eingeteilt:

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in

der Zeit vom 20. April 2005 bis 30. April 2005 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Raum 228 eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

**Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

## § 30 Landeswahlgesetz

*Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel*

1. *nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,*
2. *keine Kennzeichnung enthält,*
3. *den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,*
4. *einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.*

## § 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

*(3) Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...*

## § 48 Landeswahlordnung – Ungültige Stimmen

*(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,*

- a) *bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,*
- b) *deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,*
- c) *die zerrissen oder stark beschädigt sind.*

*(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.*

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister/übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 3 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag

um 15:00 Uhr, im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Rathaus, Am Rathaus 2, 2. OG, Raum 214, Raum 222 u. Raum 223

zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Kamp-Lintfort, 28. April 2005

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

# **Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2006 vom 29. April 2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1790) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl 2002 I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 26. April 2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

## Hebesatzsatzung der Stadt Kamp-Lintfort

### **§ 1**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |          |
| (Grundsteuer A)                                     | 220 v.H. |
| b) für die Grundstücke                              |          |
| (Grundsteuer B)                                     | 400 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer                                    | 430 v.H. |

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 29. April 2005

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

# **Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 2. Mai 2005**

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1;31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV NW S. 135) wird von der Stadt Kamp-Lintfort als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 26. April 2005 für das Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort folgende Fassung erlassen:

## **§1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetter- schutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Pla- stiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Kata- strophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht ge- schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benut- zung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### **§ 3**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 4**

### **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen –insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen –sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt/Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Stadt / Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§ 5**

### **Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. Das Wegwerfen und zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. Das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
  3. Das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt –außerhalb der Dienststunden der Polizei- ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  4. Der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen –auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30m die Rückstände einzusammeln.
- (2) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 7**

### **Reinigen von Kraftfahrzeugen**

Das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser, ist untersagt. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwassergelangen können, sind verboten.

## **§ 8**

### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt ist.

- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereit gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist.

## **§ 9**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 10**

### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis 22:00 Uhr erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Mitführen und Fahren von Mofas auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

## **§ 11**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 12**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 13**

### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
  6. das Reinigungsverbot von Kfz und anderen Gegenständen gemäß § 7 der Verordnung verstößt;
  7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung;

8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 9 der Verordnung;
  9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10 der Verordnung;
  10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
  11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 10. April 1991 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- ◆ eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- ◆ die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- ◆ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- ◆ der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 2. Mai 2005

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der  
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass  
im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort  
vom 28. April 2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- Sonntag, den 17. April 2005,
- Sonntag, den 2. Oktober 2005

und

- Sonntag, den 27. November 2005

jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 28. April 2004

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

**Bekanntmachung  
der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung  
der Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort II  
am 24. Mai 2005**

Jagdvorsteher:  
Theo Häsel  
Eugeniastraße 246  
47475 Kamp-Lintfort  
Tel.: 02842 41100

Kamp-Lintfort, 28. April 2005

## **Einladung**

an alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort II zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Termin: Dienstag, 24. Mai 2005 um 19:30 Uhr  
Ort: Restaurant „Am Dachsberg“ Rheurdter Straße 209 in 47475 Kamp-Lintfort

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jagdverpachtung
3. Verschiedenes

Der bestehende Jagdpachtvertrag für den Jagdbezirk Kamp-Lintfort II endet am 31. März 2006. Zur Neuverpachtung werden Sie hiermit freundlichst eingeladen.

In der Mitgliederversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine schriftlich bevollmächtigte, volljährige, geschäftsfähige Person vertreten lassen. Jeder Jagdgenosse bzw. Vertreter kann höchstens einen anderen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theo Häsel  
(Jagdvorsteher)

f. d. R.

Claus Rosemann  
(Schriftführer)

### Hinweis:

**Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, Veränderungen im Flächeneigentum durch Erwerb oder Verkauf von im Jagdgebiet liegenden Grundstücken oder sonstige Eigentümerwechsel und Adressenänderungen umgehend dem Jagdvorstand mitzuteilen.**

# **Sparkasse Duisburg**

## **Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

### **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202131094 (alt 102131091) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. April 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3201081514 (alt 101081511)
  - Nr. 3222005237 (alt 122005234),
  - Nr. 3232040737 (alt 132040734)
- und
- Nr. 3245005420 (alt 145005427)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 28. April 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202238352 (alt 102238359) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 2. Mai 2005

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3232019475 (alt 132019472) und Nr. 3240057889 (alt 140057886), der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, werden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. April 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3271074019 (alt 171074016) und Nr. 4328067998 (alt 828067991), der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, werden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. April 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3203076702 (alt 103076709) und Nr. 3255005567 (alt 155005564) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, werden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 6. Mai 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3221012424, Nr. 3221024791 und Nr. 3221106945 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, werden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. Mai 2005

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Druck: Hauseigene Druckerei  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)